
IV. Verhältnis der Einkommensteuervorauszahlungen des Wirtschaftsjahres 1924/25 zur endgültigen Einkommensteuerveranlagung nach dem Reichseinkommensteuergesetz vom 10. August 1925.

In den bislang von uns mitgeteilten Ergebnissen sind unter den persönlichen Steuern die in dem Wirtschaftsjahre 1924/25 auf die Reichseinkommensteuer entrichteten Vorauszahlungen enthalten. Da das System solcher von dem Ertrage bzw. Gewinn der Wirtschaft unabhängigen Vorauszahlungen nur eine Übergangsmaßnahme während der Gültigkeitsdauer der zweiten Steuer-
notverordnung und des Steuerüberleitungsgesetzes war und auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 in Zukunft fortfällt, gestatten die von uns dargestellten Ergebnisse keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die zukünftige Steuerleistung. (Entsprechendes gilt betreffs der unter den abzugsfähigen Steuern enthaltenen Umsatzsteuer in dem Maße, wie ihre Herabsetzung durchgeführt wird.) Die erste Veranlagung nach dem neuen Einkommensteuergesetz findet für die im Kalenderjahre 1925 endenden Wirtschaftsjahre, also bei landwirtschaftlichen Betrieben für das von uns betrachtete Wirtschaftsjahr 1924/25 statt. Infolgedessen kann wenigstens in dieser Hinsicht die Wirkung der neuen Steuergesetzgebung durch Vergleich der Einkommensteuervorauszahlungen und der auf Grund der endgültigen Veranlagung zu entrichtenden Beträge festgestellt werden. Für eine Reihe der von uns betrachteten Bezirke liegen bereits die Ergebnisse der Veranlagung auf Grund des neuen Gesetzes vor, so daß wir diesen Vergleich, wenn auch nicht für alle von uns untersuchten Bezirke, so doch wenigstens für einen Teil anstellen können. Die Tabelle VII zeigt das Verhältnis der Vorauszahlungen zur endgültigen Veranlagung für diese Bezirke.

Zur Verdeutlichung der außerordentlich großen Unterschiede, die auch innerhalb der einzelnen Bezirke, ja innerhalb der einzelnen